

# RS Vwgh 1993/2/17 92/01/1053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §18 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 92/01/1054 E 17. Februar 1993

## Rechtssatz

Ein Verstoß gegen § 18 Abs 1 AsylG 1991 kann nicht als Verletzung von Verfahrensvorschriften im Sinne des insoweit allein in Betracht kommenden § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG angesehen werden, weil auch bei Einhaltung der in § 18 Abs 1 AsylG 1991 angeordneten Vorgangsweise die belangte Behörde nicht zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. Bei dieser Bestimmung handelt es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift (Hinweis B 17.2.1993, 92/01/1111, 1112), sodaß ein der Behörde unterlaufener Verstoß gegen diese Vorschrift weder die Rechtswirksamkeit eines ohne die Beigabe der Übersetzung zugestellten Bescheides noch dessen Rechtmäßigkeit zu berühren vermag.

## Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid"

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011053.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>